

BRANDSCHUTZ IN DER LANDWIRTSCHAFT

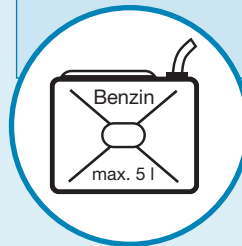
Ordnung halten

- Gebäude periodisch entrümpeln.
- Spinnennetze und Staub regelmässig entfernen.
- Gebäude/Räume abschliessen und überwachen.



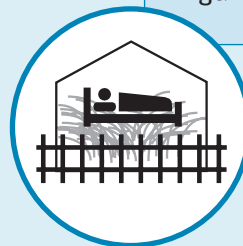
Brennbare Flüssigkeiten

- Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Stall ist verboten.
- Brennbare Flüssigkeiten nur in geeigneten und nicht feuergefährlichen Räumen lagern: insgesamt max. 25 l brennbare Flüssigkeiten (Benzin, Heiz- und Dieselöl). Für grössere Lagermengen benötigen Sie eine Brandschutzbewilligung.

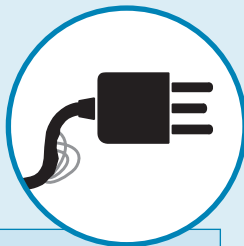


Schlafen im Stroh

- Das Beherbergen von Gästen in landwirtschaftlichen Betrieben ist feuerpolizeilich bewilligungspflichtig.



Sie sind verantwortlich!



Elektrische Einrichtungen

- Elektrische Anlagen und Geräte vorschriftsgemäss betreiben.
- Defekte an Kabeln, Steckern und Apparaten sofort von einem Fachmann beheben lassen.
- Defekte oder unvollständige Blitzschutzanlagen reparieren.



Einstellraum für Motorfahrzeuge

- Den Abladeplatz nicht als Garage verwenden.
- Motorfahrzeuge dürfen nur in separaten und geeigneten Räumen (z. B. betonierte oder gemauerte) untergebracht werden.
- Arbeiten mit Trenn-, Schleif- und Schweißgeräten nur an geeigneten Orten ausführen. Brennbare Material von der Arbeitsstelle entfernen.
- Löscheräte in unmittelbarer Nähe bereit halten.

Es brennt – Feuerwehr alarmieren!



118